

Online-Nachricht vom 19.01.2023 10:39

## Grundsteuer | Abgabefrist endet in anderthalb Wochen (FinMin)

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg (FinMin) informiert über das Fristende zur Abgabe der Grundsteuererklärung.

### Hierzu führt das FinMin Baden-Württemberg weiter aus:

- ▶ Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung endet am 31.1.2023. Bis dahin müssen Grundstückseigentümer (**Grundsteuer B**) ihre Erklärung beim Finanzamt eingereicht haben.
- ▶ Nach Ablauf der Frist gibt es voraussichtlich im ersten Quartal 2023 eine **Erinnerung**. Das ist allerdings keine Fristverlängerung. Spätestens nach der Erinnerung sollten versäumte Erklärungen deshalb unverzüglich nachgeholt werden.
- ▶ Andernfalls könnte es zu Verspätungszuschlägen und einer Schätzung des Grundsteuerwertes durch das Finanzamt kommen. Weil die Zeit für die Umsetzung der Reform knapp ist, ist eine weitere Fristverlängerung nicht möglich.
- ▶ **Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichem Besitz (Grundsteuer A) haben für die Abgabe ihrer Erklärung noch ein wenig Zeit.** Die Finanzämter werden voraussichtlich **erst im zweiten Quartal 2023 an die Abgabe erinnern. Eine Abgabe bis 31.3.2023 ist bei der Grundsteuer A daher ausreichend.** Die Erklärungen können jedoch auch jetzt schon eingereicht werden.
- ▶ Diejenigen, die ihre Erklärung bereits abgegeben haben, erhalten den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid sobald das Finanzamt die Erklärung bearbeitet hat. Die Bearbeitung und der Versand der Bescheide erstreckt sich noch bis ins Jahr 2024. Die neue Grundsteuer gilt ab dem Jahr 2025.
- ▶ Zahlreiche Informationen rund um das Thema „Grundsteuer“ und Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) bietet die zentrale Internetseite [www.grundsteuer-bw.de](http://www.grundsteuer-bw.de). Auch Unterstützungsangebote zur Abgabe der Erklärung sind dort zu finden – wie Ausfüllhilfen, Erklärvideos und Beispielfälle.
- ▶ Die jeweils zuständigen Finanzämter sind bei Einzelfragen zur Grundsteuererklärung ebenfalls zu erreichen. Eine steuerliche Beratung dürfen sie jedoch nicht vornehmen. Diese ist nach dem Steuerberatungsgesetz ausschließlich Vertreterinnen und Vertretern der steuerberatenden Berufe vorbehalten.

### Hinweis:

Am 18.1.2023 hat sich die BStBK mit einer Eingabe an das BMF gewandt und um eine Fristverlängerung für die Abgabe der Grundsteuerklärungen in beratenen Fällen bis zum 31.5.2023 gebeten. In einer Vielzahl von Fällen sei die fristgerechte Abgabe der Feststellungserklärungen nicht möglich. In Anbetracht des nahenden Fristablaufs würden erst jetzt viele bisher unberatene Steuerpflichtige einen Steuerberater zur Erstellung der Feststellungserklärung aufsuchen.

**Quelle:** FinMin Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 19.1.2023 sowie BStBK, Eingabe an das BMF v. 18.1.2023 (il)

**Fundstelle(n):**  
NWB TAAAJ-31416